

Gesellschaftsvertrag

der Hasetal Touristik GmbH (HTG)

Präambel

Mit dem Ziel, den Fremdenverkehr in der Region zu fördern, wurde 1989 der Zweckverband Erholungsgebiet Hasetal gegründet. Der Zweckverband dient gemeinnützigen Zwecken. Für die Erweiterung der Dienstleistungs- und Produktpalette, Veranstaltung von Pauschalreisen, und dem damit einhergehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wird die Hasetal Touristik GmbH (HTG) gegründet.

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

(1) Die Gesellschaft führt den Namen:

Hasetal Touristik GmbH (HTG)

(2) Sie hat ihren Sitz in Löningen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.

(4) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Fremdenverkehrs im Erholungsgebiet Hasetal durch die Erbringung touristischer Leistungen.

(2) Der Gesellschaft obliegen dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- Belegung des touristischen Marketing, insbesondere der Absatzförderung
- Marketing, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für den Tourismus im Hasetal
- Erstellung und Vertrieb von Katalogen, Broschüren und anderen Werbemitteln
- Durchführung von Messen, Ausstellungen und Workshops
- Entwicklung von Projekten zur Inanspruchnahme von Fördermitteln

- (3) Die Gesellschaft kann zudem Reiseveranstalter im Sinne der §§ 651 ff. BGB sein.
- (4) Die Gesellschaft finanziert sich durch Zuschüsse und Spenden sowie durch Beiträge über deren Höhe die Gesellschafter frei entscheiden.

§ 3

Beginn der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister.
- (2) Sie wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

50.000,00 Euro

(in Worten fünfzigtausend Euro).

- (2) Am Stammkapital ist mit folgender Stammeinlage beteiligt:

Zweckverband Erholungsgebiet Hasetal

50.000,00 Euro

- (3) Die Stammeinlage ist sofort zur Hälfte in bar einzuzahlen. Zur Sicherung des noch ausstehenden Teils der Stammeinlage ist eine Bankbürgschaft zu bestellen.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, dann vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Geschäftsführern kann für den Fall des Vorhandenseins mehrerer Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

- (2) Die Geschäfte sind nach Maßgabe der Gesetze, dieses Vertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (3) Der / Die Geschäftsführer darf / dürfen für die Gesellschaft Rechtsgeschäfte mit sich selbst im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt vornehmen. Er / Sie ist / sind von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung und
- die Geschäftsführung

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) In die Gesellschafterversammlung entsendet der Alleingesellschafter die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal.
- (2) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (3) Die Einladungen zur Gesellschafterversammlung erfolgen durch die Geschäftsführung. Die Ladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ergehen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Auf die Förmlichkeit der Ladung zu einer Gesellschafterversammlung kann bei Eilbedürftigkeit verzichtet werden.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine vorzeitige Abwahl aus wichtigem Grund ist möglich.
- (6) Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt – neben den im Gesetz oder in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen – insbesondere
- den Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht,
 - die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, sowie die Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten,
 - den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
 - den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung,
 - die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - die Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals,
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - die Verschmelzung, Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft,
 - die Aufnahme weiterer Gesellschafter,
 - die Übertragung von Gesellschaftsaufgaben oder Teilen davon auf Dritte,
 - die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung fasst Beschlüsse und wählt Personen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 9

Anfechtung von Beschlüssen

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von 1 Monat seit Zugang des Protokolls durch Klageerhebung angefochten werden. Die Klage kann nur darauf gestützt werden, dass der angefochtene Beschluss das Gesetz oder diesen Vertrag verletze.

§ 10

Jahresabschluss

- (1) Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen.
- (2) Für die Buchführung durch eigenes Personal der Gesellschaft, die Bilanzierung und die Bilanzgliederung gelten die steuer- bzw. aktienrechtlichen Bestimmungen entsprechend.
- (3) Ein vom Zweckverband Erholungsgebiet Hasetal beauftragter Wirtschaftsprüfer prüft jährlich die GmbH und sendet den Prüfbericht nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bilanz an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cloppenburg. Der Prüfungsumfang richtet sich nach der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO), insbesondere nach §§ 25, 28 EigBetrVO.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt stehen die Befugnisse aus § 54 HGrG zu.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt leitet den Prüfbericht an den Zweckverband, die Gesellschaft und an die Kommunalaufsichtsbehörde weiter.
- (6) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und erteilt die Entlastung.
- (7) Der Entlastungsbeschluss ist abweichend von § 1 Abs. 4 örtüblich, d.h. nach der Verbandsordnung des Zweckverbandes Hasetal, bekannt zu machen.

§ 11

Auflösung und Liquidation

- (1) Wenn sich aus dem Jahresabschluss oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist, so hat die Geschäftsführung unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, in der über die Auflösung oder die Weiterführung der Gesellschaft beschlossen wird.

- (2) Für den Fall der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit nicht die Gesellschafterversammlung andere Personen zu Liquidatoren bestellt.

§ 12

Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in den Verträge vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahkommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

§ 13

Kosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Gebühren (insbesondere Notar- und Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten) bis zu einem Gesamtbetrag von insgesamt 4.000,00 Euro. Darüber hinausgehende Kosten und Gebühren trägt der Gründungsgesellschafter.

Ort, Datum

Unterschrift